

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 151.

Montag den 31. Mai.

1869.

Bekanntmachung, die Landtagswahl betreffend.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom 30. vor. Monats verfügt hat, daß die Wahl zur II. Kammer der Ständeversammlung am 4. Juni l. J. erfolgen soll, so wird zur Nachachtung für die Stimmberechtigten hierdurch bekannt gemacht, daß die Abgabe der Stimmzettel

für den ersten hiesigen Wahlkreis auf dem Rathhause in der sogenannten Richterstube,
für den zweiten hiesigen Wahlkreis im Saale der Gesellschaft Tunnel, Roßstraße Nr. 12,
für den dritten hiesigen Wahlkreis in dem Saale der Centralhalle
in der Zeit von 9 Uhr Vormittags ununterbrochen bis Nachmittags punct 3 Uhr stattfindet.

Als Wahldeputirte haben wir

für den ersten Wahlkreis Herrn Stadtrath Alexander Schilling und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath Wilhelm Sempel,
für den zweiten Wahlkreis Herrn Stadtrath Rudolph Hessler und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath Dr. Clotar Müller,
für den dritten Wahlkreis Herrn Stadtrath Dr. Otto Günther und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath Leopold Franke ernannt.

Der erste Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Die ganze innere Stadt und von den Vorstädten folgende Straßen: Bahnhofstraße, Berliner Straße, An der alten Burg, Curtscher Straße, Am Exercierplatz, Georgenstraße, Gerberstraße, Vor dem Halle'schen Thore, Böhrs Platz, Neue Straße, Bachhofgasse, Pfaffendorf, Pfaffendorfer Straße, Wintergartenstraße.

Der zweite Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Oestlicher Theil: Antonstraße, Blumengasse, Carlsstraße, Dörrienstraße, Dresdner Straße, Egelsstraße, Eisenbahnstraße, Feltzstraße, Gartenstraße, Gellerstraße, Gerichtsweg, Grimma'scher Steinweg, Hospitalstraße, Inselstraße, Johannisdorfer Straße, Kirchstraße, Königsstraße, Kreuzstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Marienstraße, Mittelstraße, Poststraße, Quersstraße, Ransches Gäßchen, Reudniger Straße, Roßplatz, Salomonstraße, Schützenstraße, Am Täubchenweg, Lauchaer Straße, Thalstraße.

Südlicher Theil: Bauhofstraße, Bayerischer Platz, Bosenstraße, Brüderstraße, Carolinenstraße, Dölsener Weg, Friedrichsstraße, Glodenstraße, Vor dem Hospitalthore, Im Johannisthal, Königsplatz, Kohlenstraße, Lindenstraße, Löbniger Weg, Müruberger Straße, Roßplatz, Roßstraße, Schrötergäßchen, Sternwartenstraße, Teichstraße, Thalstraße, Turnerstraße, Ulrichsgasse, Waisenhausstraße, Webergasse, Windmühlengasse, Vor dem Windmühlenthore.

Der dritte Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Westlicher Theil: Alexanderstraße, Alter Amtshof, Auenstraße, Canalstraße, Centralstraße, Colonnadenstraße, Dorotheenstraße, Elsterstraße, Erdmannsstraße, Färberstraße, Am Fleischerplatz, Frankfurter Straße, Fregestraße, Gustav-Adolph-Straße, Kleine Gasse, Lebnitzstraße, Lessingstraße, Mendelssohnstraße, Moritzstraße, Naundörfchen, Plagwitzer Straße, An der Pleiße, Poniatowskystraße, Promenadenstraße, Qualstraße, Ransädter Steinweg, Rosenthalgasse, Vor dem Rosenthalthore, Rudolphstraße, Waldstraße, Weststraße, Wiesenstraße, Zimmerstraße.

Südlicher Theil: Albertstraße, Bayerische Straße, Brandvorwerkstraße, Brandweg, Braustraße, Kleine Burggasse, Elisenstraße, Emilienstraße, Flogplatz, Vor dem Flogthore, Hohe Straße, Körnerstraße, Lützowstraße, Mahlmannstraße, Mühlgasse, Münzgasse, Obstmarkt, Peterssteinweg, Pleißengasse, Schletterstraße, Schleußiger Weg, Sidonienstraße, Sophienstraße, An der Wasserkunst, Windmühlenstraße, Zeiger Straße, Vor dem Zeiger Thore.

Leipzig, den 24. Mai 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Bekanntmachung.

Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die über das Grubenträumen und die Düngerabfuhr für unsere Stadt geltenden Bestimmungen veranlassen uns, folgende Anordnungen zu strenger Befolgung einzuschärfen:

- 1) Das Räumen der Düngergruben darf schlechterdings nur zur Nachtzeit erfolgen und damit im ganzen Stadtbezirke nicht vor 11 Uhr Abends begonnen werden.
- 2) Die Abfuhr von Dünger und Jauche ist in der Zeit von Ostern bis Michaelis nur bis früh 7 Uhr, während der übrigen Jahreszeit aber bis früh 8 Uhr gestattet, und zwar dergestalt, daß nach den gesetzten Schlusssunden innerhalb unseres Stadtbezirkes kein Wagen mit Dünger oder Jauche mehr betrossen werden darf. Uebrigens ist bei der Abfuhr von Dünger und Jauche jede Straßenverunreinigung möglichst zu vermeiden; kommt eine solche aber dennoch vor, dann ist sie durch die Geschirrführer selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
- 3) Während der Messen ist in der innern Stadt das Grubenträumen und die Düngerabfuhr gänzlich untersagt; hiervon ist allein die Abfuhr von Pferde- und anderem Stalldünger ausgenommen; diese kann auch während der Messen in der sub 1) und 2) für die Düngerabfuhr überhaupt gesetzten Zeit erfolgen.
- 4) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden wir mit Geldstrafe bis zu Fünf Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe ahnden und wegen zur Bestrafung kommender Fälle nicht nur die betreffenden Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, sondern auch die betreffenden Fuhrwerksbesitzer und Geschirrführer zur Verantwortung ziehen.

Leipzig, am 19. Mai 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Fischer, Ref.

Bekanntmachung.

Dienstag den 1. Juni m. e. Vormittags 9 Uhr sollen die in den Anlagen geschlagenen Hölzer, bestehend in Klaftern und Reifighaufen, in der Nähe der Centralhalle und von da weiter bei der Lessingbrücke an den Meistbietenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 29. Mai 1869.

Die Deputation des Rathes zu den Anlagen.